NEUES JUGENDZENTRUM AUF DER ALLMEND

der Pfadfinderabteilung Hochwacht
und der Jungwacht Baden

Gemeinderat

5400 Ennetbaden

Neues Jugendzentrum auf der Allmend

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Ihre Zuschrift vom 27. Februar 1967, der wir ein erfreuliches Wohlwollen gegenüber unseren beiden Organisationen glauben entnehmen zu dürfen, verdanken wir bestens. Auf Ihre Anfrage möchten wir wie folgt antworten: Die Jungwacht rekrutiert sich ausschliesslich aus den beiden Gemeinden Baden und Ennetbaden. Die Buben der Pfadfinderabteilung Hochwacht sind zum überwiegenden Teil in Baden und Ennetbaden zu Hause; einzelne Zuzüger kommen jedoch aus fast allen Gemeinden der Region (mit Ausnahme von Wettingen, wo eine eigene Pfadfinderabteilung existiert), so dass die Abteilung Hochwacht allein an diese Gemeinden um eine Beitragsleistung gelangen wird. Welche Beiträge aus diesen Gemeinden zu erwarten sind, entzieht sich einstweilen unserer Kenntnis, da diese Gesuche noch nicht abgesandt worden sind.

Wir hoffen, Ihnen mit unsern Ausführungen den Entschluss, beiden Jugendorganisationen beim Bau ihrer Heime behilflich zu sein, erleichtert zu haben und danken Ihnen für Ihr Wohlwollen herzlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ELTERNKOMMISSION DER PFADFINDER-ABTEILUNG HOCHWACHT:
Der Präsident:

Dr. P. Grünig

VEREIN DER JUNGWACHT BADEN/ENNETBADEN:
Der Präsident:

W. Höchli-Koch

Pfadfinderabteilung Hochwacht

5400 Baden

Finanzdirektion
des Kantons Aargau

5000 Aarau

Baden, 16.12.68

Besteuerung der Pfadfinderabteilung Baden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 5. Juni 1968 hat das kantonale Steueramt eine Steuerbefreiung der Pfadfinderabteilung Hochwacht Baden abgelehnt. Inzwischen ist diese Organisation zur Einreichung einer Steuerveranlagung aufgefordert worden. Bevor die Frage allenfalls in einem ordentlichen Steuerbeschwerdeverfahren weitergezogen werden muss, gelangen wir an Sie mit der Bitte um Ueberprüfung der Stellungnahme des kantonalen Steueramtes.

Wie das kantonale Steueramt festgestellt hat, sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäss StG 22 b, nämlich Existenz als juristische Person und Ausschluss von Erwerbs- und Selbsthilfezwecken, gegeben.

13. August 69

Formular Nr. 33

KANTON AARGAU

Steuerkommission Baden

Steuerregister Nr.

Einsprache Nr.

Veranlagungsperiode 19

Pfadfinderabteilung Hochwacht
B a d e n

per Adr. Hr. Dr. J. Kocher
Mellingerstrasse 1

5400 Baden

Staats- und Gemeindesteuern

Einsprache-Entscheid

vom 29. Juli 1969

Einsprecher: Pfadfinderabteilung Hochwacht, Baden

Begehren: Steuerbefreiung im Sinne von § 22, lit. b Steuergesetz

Befund:

Vorerst ist festzustellen, dass das gleiche Begehren bereits mit Brief vom 16.12.1968 an die Finanz-Direktion des Kantons Aargau gestellt wurde.

Mangels Zuständigkeit wurde das Geschäft via Kantonales Steueramt der Steuerkommission Baden, als erstinstanzlich zuständige Behörde, zur Beurteilung und zum Entscheid überwiesen.

Mit Vorentscheid vom 29.6.1969 wurde das Begehren auf Grund des Rechtsgutachtens des Kantonalen Steueramtes, mit eingehender Begründung abgewiesen.

Gegen diesen Vorentscheid erhob Herr Dr. Kocher innerhalb der gesetzlichen Frist, namens der Pfadfinderorganisation, Einsprache.
Obschon dieser keine Vollmacht beigegeben wurde, ist auf dieselbe einzutreten, da die Eingabe an die Finanz-Direktion vom Präsidenten der Elternkommission und dem Abteilungsleiter (Art. 8 der Satzungen) unterzeichnet ist. Es darf daher ohne Bedenken angenommen werden, dass dem Einsprecher, Vertretungsbefugnis zusteht.

Da die Einsprache keine grundlegend neuen Argumente enthält, kann vorerst auf die Begründungen im Vorentscheid verwiesen werden. Zusätzlich ist auf folgendes hinzuweisen.

a) Der obligatorische Kadetten-Unterricht der aargauischen Bezirkschulen ist mit den Pfadfinderabteilungen nicht vergleichbar. (Obligatorium bei den Kadetten, keine eigenen Heime etc.)
b) Im Text zu § 22 lit. b StG ist allgemein von Organisationen und den Voraussetzungen die Rede, die zur steuerlichen Privilegierung führen.

./.

Rechtsmittel

Gegen diesen Einsprache-Entscheid können der Steuerpflichtige, der Einsprecher, der Gemeinderat, das kantonale Steueramt und die Kirchenpflege **innert 30 Tagen** nach Eröffnung bei der kantonalen Steuerrekurskommission Rekurs führen. (**Adresse:** Kantonale Steuerrekurskommission, 5001 Aarau). Der Rekurs muss ein bestimmtes Begehren enthalten, das zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen ist (§ 99 StG).

Zustellung

am 2. Aug. 1969

13086

Der Entscheid ist dem Steuerpflichtigen gegen Empfangsbescheinigung, dem Kant. Steueramt und dem Gemeindesteueramt zuzustellen.

Dieser Gesetzesbestimmung kann einfach nicht entnommen werden, dass Steuerbefreiung eintritt, wenn innerhalb der Tätigkeit eines Vereins nur ein Teil der Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit dient.
Näher liegt der Schluss, dass sich die Institution ohne Einschränkung, also ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen oder öffentlichen Zwecken zu widmen hat.
Diese Ansicht widerspricht den Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 25.6.65 nicht. Die Steuerbefreiungen gehen auch so noch wesentlich weiter(öffentliche, kirchliche- und Unterrichtszwecke) als unter dem alten Steuergesetz.

c) Der Hinweis auf die Behandlung der Pfadfinderabteilungen im Kanton Zürich ist nicht massgebend für den Kanton Aargau. Im Kommentar Reimann/Zuppinger/Schärrer kommt überdies zum Ausdruck, dass die Ansichten über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei der Oberrekurskommission und der Finanzdirektion abweichen.

Auf Grund der Rechtslage und nach Kenntnisnahme der zweiten Stellungsnahme des Kantonalen Steueramtes, sieht sich die Steuerkommission, trotz aller Anerkennung der Tätigkeit und der Ziele der Pfadfinderorganisationen im allgemeinen, nicht in der Lage, dem Begehren zu entsprechen.

B e s c h l u s s

Die Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

Steuerkommission Baden

Der Präsident: Der Protokollführer:

STEUERKOMMISSION BADEN
5400 B a d e n

Veranlagungsperiode 1967/68

Pfadfinderabteilung Hochwacht

5400 B a d e n

Sitzung vom 27. Juni 1969

V o r e n t s c h e i d

über die subjektive Steuerpflicht der Pfadfinderabteilung Hochwacht in Baden für die Steuerjahre 1967/68 & ff.

1. Begehren

Mit Brief vom 16.12.68 gelangte die Pfadfinderabteilung Hochwacht Baden an die Finanzdirektion des Kantons Aargau mit dem Ersuchen, die eine Steuerbefreiung ablehnende Auskunft des Kantonalen Steueramtes vom 5.6.68 zu überprüfen. Nachdem es sich nicht um eine Aufsichtsbeschwerde im Sinne von § 64 StG handelte, ist das Schreiben via KStA zur Erledigung der Steuerkommission Baden überwiesen worden, die zur Beurteilung der Steuerpflicht zuständig ist (§ 68 StG).

2. Begründung

Wie das Kant. Steueramt festgestellt habe, seien die allgemeinen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b StG (juristische Person ohne Erwerbs- oder Selbsthilfezweck) gegeben. Aber auch die besondern Anforderungen könnten als erfüllt gelten. Die moralische Festigung und körperliche Ertüchtigung der Jugend, die Ausbildung im Geländedienst, Samariterkunde, Kenntnis der Natur, Pionierdienst usw. seien gewiss Zwecke, die im öffentlichen Interesse lägen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass unter dem neuen Steuergesetz die Ausschliesslichkeit des gemeinnützigen Zweckes nicht mehr erforderlich und die Steuerbefreiung daher weiter als nach altem Recht gefasst sei. Angesichts der grossen Verbreitung der Pfadfinderbewegung in der Schweiz könne recht wohl von einem Wirken für die Allgemeinheit gesprochen werden. Es sei zudem so, dass das geplante, von einer Stiftung getragene Pfadfinderheim, das die Frage der Besteuerung eigentlich ausgelöst habe, nicht ausschliesslich den Pfadfindern, sondern auch beliebigen Dritten zur Benützung offenstehe, womit es nicht bloss den Vereinsmitgliedern diene. Der § 16 d des zürcherischen Steuergesetzes stimme wörtlich mit dem Text der aargauischen Bestimmung überein und dennoch würden diese Organisationen verschiedenartig behandelt. Im Kanton Zürich genössen die Pfadfinderabteilungen sowie die Stiftungen zum Betriebe eines Pfadfinderheimes als gemeinnützige juristische Person Steuerfreiheit. Aus diesen Gründen erscheine eine Steuerbefreiung im Kanton Aargau ebenfalls als richtig und müsste sich auch auf den Heimverein des Pfadfindervereins Hochwacht Baden ausdehnen. Es würde als unsinnig empfunden, wenn die in der Oeffentlichkeit und bei den Eltern zur Verwirklichung des Heimprojektes gesammelten Mittel vom Verein als Einkommen zu versteuern wären.

3. Erwägungen

Die Abklärung der Steuerpflicht fällt weder in den Aufgabenbereich der Fi-

nanzdirektion noch des Kantonalen Steueramtes, sondern obliegt der zuständigen Steuerkommission Baden, welcher die Akten zur Behandlung zugewiesen worden sind.

Die vom KSTA am 5.6.68 der Pfadfinderabteilung Hochwacht Baden gegebene Auskunft kann unverändert übernommen werden. Ihr Wortlaut:

" Der Heimverein ist als juristische Person rein deshalb gegründet worden, um ein Heim zu planen, zu finanzieren, zu bauen und zu verwalten. Nach Fertigstellung dieses Heimes soll das Eigentum daran an die Pfadfinderabteilung übergehen. Um zu beurteilen, ob der Heimverein als juristische Person mit besonderen Zwecken im Sinne von § 22 StG von der Steuerpflicht befreit werden soll und ob freiwillige Zuwendungen im Sinne von § 28 lit. c StG vom Roheinkommen abgezogen werden dürfen, ist daher zu untersuchen, ob die Pfadfinderabteilung selber als juristische Person mit besonderen Zwecken von der Steuerpflicht befreit werden muss, da ja der Heimverein unmittelbar auch den Zwecken der Pfadfinderabteilung dient. Ist diese Frage im positiven Sinne zu beantworten, so sind es auch die beiden andern und umgekehrt ebenso.

Die Voraussetzungen bezüglich Rechtsform (juristische Person) sind sowohl bei der Pfadfinderabteilung als auch beim Heimverein erfüllt. Ihre Tätigkeit üben beide Vereine im Kanton Aargau aus, wobei Erwerbszwecke auszuschliessen sind. Auch von Selbsthilfezwecken im Sinne des Gesetzes kann bei beiden Organisationen nicht die Rede sein, da als befreiungsausschliessende Selbsthilfe die dem Wirtschaftsleben angehörende Förderung und Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder in Betracht fällt, nicht aber auch die gemeinsame Förderung und Sicherung vorwiegend ideeller Interessen. Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen haben die beiden Vereine durchaus die erforderlichen Eigenschaften.

Zusätzlich muss nun aber noch ein besonderer Steuerbefreiungsgrund vorliegen, damit eine Steuerbefreiung nach § 22 Abs. 1 lit. b StG ausgesprochen werden kann. Ein öffentlicher Zweck kann dabei kaum in Frage kommen, da die Tätigkeit der Pfadfinder nicht durch das Gemeinwesen vorgenommen werden müsste, wenn es die Pfadfinder nicht täten. Kirchliche Zwecke werden ebenfalls nicht verfolgt und Unterrichtszwecke im engen Sinne des Gesetzes auch nicht. Es verbleibt der besondere Grund der Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit, der vorliegen muss, wenn die Pfadfinderabteilung von der Steuerpflicht befreit werden soll.

Wie den Bundessatzungen vom 15. Mai 1966 entnommen werden kann, bezweckt der Schweizerische Pfadfinderbund die moralische Festigung, geistige Förderung und körperliche Ertüchtigung der männlichen Jugend. Sicher sind es ehrenwerte Ziele, die verfolgt werden, doch können diese nicht als ausschliesslich gemeinnützig oder wohltätig qualifiziert werden. Insbesondere fehlt das Element der Uneigennützigkeit. Diese setzt den Ausschluss aller persönlichen Interessen der Mitglieder und eine auf das Wohl Dritter gerichtete Tätigkeit voraus. Bestimmt kommt die Tätigkeit der Pfadfinderbewegung hin und wieder auch der Allgemeinheit zugute. Im wesentlichen aber liegt das Schwergewicht des korporativen Wirkens im Interesse ihrer Mitglieder, wozu besonders die Pflege der Kameradschaft und auch der Geselligkeit gehören. "

Die Formulierung im Gesetzestext "juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke zu verfolgen, öffentlichen Zwecken, kirchlichen Zwecken, Unterrichtszwecken, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen" lässt keine andere Auslegung zu, als dass die Tätigkeit der Institution sich voll-

ständig in steuerbegünstigten Zwecken zu erschöpfen hat. Zum Vergleich mit dem Kanton Zürich kann - um das Zitat im Kommentar Reimann/Zuppinger/Schärrer zum zürcherischen Steuergesetz, N. 34, S. 204 weiterzuführen - eingewendet werden: "Zudem läuft die ORK eine Steuerbefreiung wegen Erfüllung öffentlicher Zwecke nur dann zu, wenn die Körperschaft durch öffentlich-rechtlichen Erlass oder Verwaltungsakt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut wurde Die Finanzdirektion befreite auch solche Institutionen wegen Erfüllung öffentlicher Zwecke, die eine eindeutig in den Aufgabenkreis der öffentlichen Hand fallende Tätigkeit ausübten, auch ohne dass sie hiezu durch öffentlich-rechtlichen Akt mit dieser Aufgabe betraut worden wären." Trotz dieser largeren Auslegung durch die Finanzdirektion des Kantons Zürich wird offensichtlich, dass es sich um eine Tätigkeit aus dem Aufgabenbereich der öffentlichen Hand handeln muss, die sonst in jedem Falle das Gemeinwesen selbst zu erbringen gezwungen wäre. Vorliegendenfalls kann kaum behauptet werden, das Gemeinwesen müsste eine Jugendorganisation aufziehen, falls es die Pfadfinderbewegung nicht gäbe. Die Pfadfindervereine übernehmen eigentlich Funktionen, welche in erster Linie das Elternhaus auszüben hätte. Weitgehend werden sie wirklich auch von diesem erbracht und das Mitmachen in der Pfadfinderbewegung ist oft nur noch eine Ergänzung und dient vor allem noch der Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Der Umstand, dass nur ein Teil der Aufgaben der Pfadfinderbewegung als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet werden könnte, macht sie noch nicht zu einer steuerbegünstigten juristischen Person, weil die Ausschliesslichkeit des öffentlichen Zweckes fehlt. Andernfalls müssten zB auch alle Schiessvereine, die sich neben der Pflege des freien Schiessens und der Kameradschaft der Abwicklung des Bundesprogramms widmen, steuerfrei im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. b StG gelten. Aehnlich zu beurteilen wären die vielen Sportvereine, die sich u.a. mit der Durchführung des militärischen Vorunterrichts befassen.

Die gleichen Feststellungen gelten auch für den Einwand der Gemeinnützigkeit. Die vorwiegend auf die geistige und körperliche Förderung der eigenen Mitglieder ausgerichtete Tätigkeit kann deshalb nicht als gemeinnützig bezeichnet werden, weil der Zweck des Vereins nicht einmal überwiegend geschweige denn ausschliesslich gemeinnützig ist. Von der Tätigkeit profitieren zur Hauptsache die eigenen Mitglieder und nicht die Allgemeinheit. Vereinzelte Aktionen der Pfadfinder, die tatsächlich der Allgemeinheit zugute kommen, vermögen daran nichts zu ändern. Während den Beratungen in der Expertenkommission für das neue Steuergesetz wurde darauf hingewiesen, dass es zu weit führen würde, Institutionen mit gemischten Zwecken steuerfrei zu erklären. Die Bestimmungen des § 51 StG bewirkt übrigens, dass Vereine mit gemischten Zwekken in den meisten Fällen steuerfrei bleiben.

Hinsichtlich Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit gleich zu beurteilen ist die zum Betriebe eines Pfadfinderheimes geschaffene Stiftung (Heimverein). Die Bemerkung, dass das Heim auch beliebigen Dritten offenstehe, bestärkt diese Auffassung.

Soweit die beim Verein als steuerbares Einkommen geltende Vermögensvermehrung auf Vermächtnisse, Schenkungen usw. zurückzuführen ist, können sie in der Steuererklärung wieder abgezogen werden und unterliegen damit nicht der Einkommensbesteuerung. Hingegen sind Schenkungen grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig.

Gestützt auf diese Darlegungen wird

v e r f ü g t :

1. Die Pfadfinderabteilung Hochwacht Baden wie auch der Heimverein der Pfadfinderabteilung Baden erfüllen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Sinne von § 22 StG nicht.

2. Beide Institutionen unterliegen daher der Besteuerung nach Massgabe von § 51 StG.

STEUERKOMMISSION BADEN

Präsident: Protokollführer:

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der Steuerkommission Baden schriftlich Einsprache erhoben werden.

Zustellungsdatum:

- 1. Juli 1969